Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **58 (1916)**

Heft 4

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und Einfrieren wird hauptsächlich die Konservierung in Dosen besprochen, als besonders wichtig die Sterilisation der Büchsen, deren Untersuchung auf Sterilität, sowie die Ursachen und Kennzeichen der Verderbnis der Konserven. Im weiteren gehen die Verfasser auf das Ausnutzungsverhältnis, auf den Einfluss von Mehlzusatz zur Fleischkonserve sowie auf die Herstellung der Konserve aus Gefrierfleisch ein. Im Anhang sind bestimmte Betriebsvorschriften, die für Massenbetrieb in Betracht fallen, gesammelt.

Die ganze Abhandlung gibt ein gutes Bild für den auch bei uns noch neuen Fabrikationszweig einer Schweinefleischkonserve und bietet für den tierärztlichen Kontrollbeamten manchen wichtigen Aufschluss. *K. Schellenberg.*

Verschiedenes.

Eidgenössische Regelung des Arzneimittelverkehrs.

In Heft 12, Jahrgang 1915, dieses Archivs ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im Hinblick auf ungesunde Verhältnisse des Arzneimittelmarktes, wie sie sich bald nach Kriegsbeginn zu erkennen gaben, eine Regelung von Bundes wegen Platz greifen sollte. Um so mehr freuen wir uns, dass der schweizerische Bundesrat, wenn auch etwas spät, nunmehr einen dahin gehenden Beschluss gefasst hat, der am 14. April abhin bereits in Kraft erwachsen ist. Nach demselben wird der Verkehr von im Inland hergestellten oder importierten Arzneimitteln, die vom Volkswirtschaftsdepartement als „Kontrollware" bezeichnet worden sind — worüber eine Liste mit bisher 175 Namen Aufschluss gibt — einer Kontrolle unterworfen. Letztere erstreckt sich auf den Handel und Bezug von Kontrollwaren und untersteht dem Volkswirtschaftsdepartement unter Beiziehung des Gesundheitsamtes. Unter den Handels- und Bezugsberechtigten, wovon erstere sich binnen zehn Tagen seit der Veröffentlichung des bundesrätlichen Beschlusses beim Gesundheitsamt anzumelden haben, sind auch die selbst-

dispensierenden Tierärzte angeführt. Wichtig erscheint die Bestimmung, dass die Abgabe von Arzneimitteln durch handelsberechtigte Firmen und Produzenten nicht verweigert werden darf, solange dieselben über einen Vorrat an solchen verfügen und die Bestellungen den normalen Bedarf des Bestellers nicht übersteigen. Von den Bezugsberechtigten sind die Tierärzte anderen Medizinalpersonen, sowie staatlichen Behörden und Anstalten gleichgestellt, d. h sie erhalten nur Kontrollwaren im Rahmen ihres tatsächlichen Bedarfes.

Der Beschluss sieht sodann noch die Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Arzneimitteln jeder Art vor, wobei der Bundesratsbeschluss vom 12. April 1916 betreffend Bestandaufnahme und Beschlagnahme von Waren Anwendung zu finden hat.

Ausserdem ist das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt Maximalpreise für Kontrollwaren zu bestimmen. Die Strafbestimmungen sehen neben Konfiskation von Waren Geldbussen bis zu 20,000 Fr. oder Gefängnis, sowie beides zusammen vor und können sowohl den kantonalen Gerichten als auch „in hiefür geeigneten Fällen" vom Volkswirtschaftsdepartement selbst ausgesprochen werden.

Es ist zu hoffen, dass dieser Erlass endlich die gewünschte Remedur unhaltbarer Zustände bringen wird.

Wyssmann.

Sterbekasse u. Hülfsfonds der Gesellschaft schweiz. Tierärzte.

Das Schweizerische Serum- und Impfinstitut in Bern liess der Sterbekasse und dem Hülfsfonds der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte durch Herrn Prof. Dr. Hess ein Geschenk von 500 Fr. zugehen, was hiermit im Namen der Mitglieder der Sterbekasse und des Hülfsfonds wärmstens verdankt wird.

Der Verwalter: Prof. Dr. **Rubeli.**

Beförderung von Veterinäroffizieren.

(Brevetdatum vom 14. April 1916.)

Zum Major der Hauptmann

75 Jost, Gottlieb, von Attiswil, in Wangen a. A., eingeteilt I.-Br.-Stab 8.

Personalien.

Eidgenössische Fachprüfungen.

In Bern bestanden im März 1916 die tierärztliche Fachprüfung die Herren:

Herren, Ernst, von Neuenegg (Bern).
Larue, Alfred, von Onex (Genf).
Neuenschwander, Hans, von Signau (Bern).
Oberson, Peter, von Tafers (Freiburg).

Im Frühjahr 1916 erwarben in Zürich folgende Herren das tierärztliche Diplom:

Amherdt, Theodor,
Seeberger, Xaver,
Surber, Heinrich,
Weidenmann, Gottlieb.

Berichtigungen. Auf Seite 91 dieses Bandes muss es heissen: „Unter 12,000 (nicht 1200) geschlachteten Kühen waren nur zwei mit Uteruskrebs behaftet." — Die schematische Figur 2 auf Seite 125 in der Arbeit von Dr. E. Graeub über „Veterinärchirurgie und Verbandlehre" ist verkehrt gedruckt, was oben sein sollte, ist unten. — Ferner ist entgegen der auf Seite 152 zitierten Darstellung von Rechtsanwalt Wenger hervorzuheben, dass Basel-Stadt am 21. Juli 1909 eine kantonale Verordnung betreffend die Fleischaufsicht, das Schlachten und den Fleischverkehr erlassen hat.